



Landesjugendamt
Referat Hilfen zur Erziehung
Hans-Wittwer-Str. 6
16321 Bernau

Mai 2003

Handlungsanleitung im Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

**für Träger von stationären / teilstationären Einrichtungen,
die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen**

**Prävention
Umgang mit Verdacht
Intervention**

Handlungsanleitung im Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch Mitarbeiter/-innen, andere Personen und untereinander

für Träger von stationären / teilstationären Einrichtungen, die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII – KJHG – einer Betriebserlaubnis bedürfen

*Diese Handlungsanleitung bezieht sich auf die
Anlage zur Betriebserlaubnis „Besondere Vorkommnisse in stationären / teilstationären Einrichtungen,
die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII – KJHG – einer Betriebserlaubnis bedürfen“ vom 09.08.2000*

PRÄVENTION – UMGANG MIT VERDACHT – INTERVENTION

PRÄVENTION

Personaleinstellung

- Anforderung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen (z.B. Beurteilungen, qualifiziertes Arbeitszeugnis, Hinweise auf häufige Wechsel des Arbeitsfeldes ohne erkennbaren Grund, Hinweise auf Grenzverletzungen)
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Frage nach dem persönlichen Interesse an diesem Arbeitsfeld / Thematisierung professioneller Einstellung zum Arbeitsfeld bzw. der professionellen Rolle gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Thematisierung der Problematik des sexuellen Missbrauchs (z.B. Erläuterung der konzeptionellen Positionen sowie Verfahrensweisen der Einrichtung)

Einrichtungskonzeption bzw. Leistungsbeschreibung

- Achtung der Würde und der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Umsetzung im pädagogischen Alltag z.B. in der Gestaltung von Beziehungen)
- Beschreibung der Haltung und der Regeln im Umgang mit Sexualität in der Einrichtung
- Entwicklung von Aufnahme- und Ablöseverfahren sowie eines pädagogischen Alltags hinsichtlich des Problems sexuellen Missbrauchs (z.B. Beachtung eventueller traumatischer Erlebnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen). Vorhandene Umgangsweisen sind daraufhin noch einmal zu überprüfen.
- Beschreibung eines in der Einrichtung mit allen Ebenen (Träger, Leitung, Erzieher/-innen, andere Mitarbeiter/-innen) abgestimmten Verfahrens zu professionellem Handeln bei sexuellem Missbrauch durch
 - a) Mitarbeiter/-innen der Einrichtung (Erzieher/-innen, Praktikant/-innen, Leiter/-innen, sonst. Mitarbeiter/-innen (z.B. Hausmeister))
 - b) Trägervertreter (z.B. Vorstandsmitglied)
 - c) eine Person in der Herkunftsfamilie oder aus deren Umfeld (Verwandte, Freunde, Nachbarn)

- d) eine andere Person außerhalb der Einrichtung
- e) einen Mitbewohner / eine Mitbewohnerin

Fortbildungskonzeption

- Ex- und interne Fortbildungen zum Thema
- Regelmäßige Hinweise auf Verhaltens- und Handlungsvorschriften (Gesetze wie z.B. §174 StGB; Gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2 BGB, Verhinderung von Entwürdigung der Kinder und Jugendlichen; Meldepflichten)
- Materialsammlung

Anforderungen an Leitungs- und Arbeitsstrukturen

- Transparenz (klare Beschreibung der Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche von Träger, Leitung, Mitarbeiter/-innen und Praktikant/-innen)
- Gewährleistung der Dienst- und Fachaufsicht (Träger gegenüber Einrichtungsleitung, Leitung gegenüber Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen gegenüber Praktikant/-innen)
- Kooperativer Führungsstil gegenüber den Mitarbeiter/-innen, der gleichzeitig fachliche Orientierung und Rückkopplung über die geleistete Arbeit gibt
- organisierte Formen der Partizipation / wechselseitiger Kritik / Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Mitarbeiter/-innen
- Männliche und weibliche Ansprechpartner/-innen in der Einrichtung für Mitarbeiter/-innen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum Thema "Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen"

Räumliche Bedingungen

- Schutz der Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist besonders im Sanitär- und Wohnbereich zu gewährleisten.

Regeln im pädagogischen Alltag

(diese sollten den Eltern und den entsprechenden Kollegen / Kolleginnen im Jugendamt bekannt sein)

- Information jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Aufnahme, bei gegebenem Anlass und in gewisser Regelmäßigkeit über seine Rechte auf gewaltfreie Erziehung und sexuelle Selbstbestimmung. Benennung von Ansprechpartner/-innen für den Fall der Einschränkung oder Verletzung dieser Rechte bzw. bei sexuellen Übergriffen
- Achtung der Intimsphäre (s.o.) der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Körperhygiene und in ihrem Wohnbereich, z.B. durch „Anklopfen“
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Thematik Sexualität wird mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besprochen
- Thematisierung sexuellen Missbrauchs bei aktuellen Anlässen z.B. in Fall-, Team- und Dienstberatungen unter der Fragestellung: Wie wirkt der Vorfall auf die Kinder und Jugendlichen? Wie kann die Thematik mit den Kindern- und Jugendlichen besprochen werden?
- Vermeidung des häufigen Alleinseins von Erzieher/-innen mit „Lieblingskindern“ (Dienstplangestaltung)
- Notwendige Einzelbetreuungen bedürfen der fachlich – kollegialen Begleitung

- In der Regel keine Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen zu einzelnen Erzieher/-innen nach Hause
- Beurlaubungen bei Missbrauchsgefahr außerhalb der Einrichtung nur in Absprache mit dem Jugendamt und wenn der Schutz des Kindes, des Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen gewährleistet ist

Verantwortliche Berücksichtigung der Vorgeschichte und der individuellen Situation der jungen Menschen mit Missbrauchserfahrung

- bei der Hilfeplanung
- bei der Aufnahme in die Einrichtung
- im pädagogischen Alltag
- in der Ablösephase

UMGANG MIT DEM VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH

Bei Auftreten eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch ist die Verunsicherung und Irritation bei der den Missbrauch vermutenden Person oft groß, so dass sie zu unbedachten Handlungsweisen oder Äußerungen neigt. Um zu einer professionellen Handlungsweise zurück zu finden, sollte zunächst die auf der letzten Seite abgedruckte

- „Persönliche Checkliste“ ausgefüllt werden. Sie dient der persönlichen Orientierung und stellt gleichzeitig den Beginn der Dokumentation des Falles in der Einrichtung dar.

Bei Weiterbestehen des Verdachtes ist

- die Leitung der Einrichtung zu informieren, bei dieser liegt die geeignete
- Information des Betreuungsteams.
- Richtet sich der Verdacht gegen die Leitungskraft selbst, ist statt ihrer der Träger zu informieren.
- Der Schutz aller Kinder bzw. Jugendlichen ist zu gewährleisten; eventuell sind erste Hilfeangebote zu prüfen bzw. zu erarbeiten.

Bei Erhärtung des Verdachtes gilt:

- Die Leitung bzw. der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich den Leistungsträger (Jugendamt bei geleisteter Jugendhilfe, Sozialamt bei geleisteter Eingliederungs-hilfe) zu informieren
- Der Leistungsträger initiiert zeitnah eine Helferkonferenz aller beteiligten Fachkräfte
- Der Träger muss der Meldepflicht eines „Besonderen Vorkommnisses“ (siehe Betriebserlaubnis „III. Sonstige Meldepflichten“) gegenüber dem Landesjugendamt nachkommen, die Beratung des Landesjugendamtes kann in Anspruch genommen werden
- Die Eltern sind zu informieren, zu beteiligen
- Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Strafanzeige zu erstatten ist
- Die Ermittlungen erfolgen durch Polizei und Staatsanwaltschaft
- Eine Befragung von Beteiligten darf von Seiten der Einrichtung oder von ihr beauftragter Personen nur in Abstimmung mit o.g. Ermittlungsbehörde erfolgen
- Das Landesjugendamt führt keine Ermittlungen zur Strafverfolgung durch, sondern hat im Zusammenwirken mit dem Jugendamt / Sozialamt und dem Einrichtungsträger den Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sicher zu stellen.

Dabei nimmt es, soweit Unklarheiten über die Gewährleistung des Kindeswohls besteht, eigene Überprüfungen vor, die mit den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden abzustimmen sind.

- Das örtliche Jugendamt nimmt – ebenfalls nicht bezogen auf Strafverfolgung, sondern im Hinblick auf zukünftige Gefährdung des Kindeswohls – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und der Handlungsweise des Landesjugendamtes Überprüfungen vor, wenn eine Herausnahme nach § 43 SGB VIII in Betracht kommt.

INTERVENTION NACH ERHÄRTUNG DES VERDACHTS

Aufgabe des Trägers ist es, im Zusammenwirken mit dem Jugendamt / Sozialamt und dem Landesjugendamt den Schutz aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Einrichtung zu gewährleisten. Er

- konfrontiert den Tatverdächtigen / die Tatverdächtige mit dem Vorwurf und suspendiert den Tatverdächtigen / die Tatverdächtige vom Dienst, wenn es sich um einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des Trägers handelt,
- veranlasst evtl. in Absprache mit dem Jugendamt / Sozialamt den Umzug eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in eine andere Wohngruppe, einen anderen Wohnort, wenn eine wirksame Trennung von Täter bzw. Tatverdächtigen und Opfer nicht anders erreicht werden kann (z.B. wenn der sexuelle Übergriff durch einen Mitbewohner / eine Mitbewohnerin erfolgte).
- Wird eine Person außerhalb der Einrichtung der Tat verdächtigt, ist in Absprache mit dem Jugendamt für eine Kontaktunterbindung zu sorgen, ggfs. muss dieses einen Beschluss des Familiengerichts erwirken.
- Ereignete sich der sexuelle Missbrauch im Elternhaus, so sind im Rahmen der Hilfeplanung Festlegungen zu treffen, wie der Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen vor weiteren sexuellen Übergriffen gewährleistet werden kann. Wenn verbindliche Absprachen mit den Eltern nicht zu erreichen sind, ist es Aufgabe des Jugendamtes, in Wahrnehmung seines Wächteramtes zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen das Familiengericht einzuschalten.

AUFARBEITUNG / THERAPIE

Die Aufarbeitung solcher Vorfälle stellt an die Mitarbeiterschaft, die Leitung und den Träger große Ansprüche, insbesondere dann, wenn ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin die Tat begangen hat. Es ist angeraten, die Beratung externer Fachleute in Anspruch zu nehmen. Leitung und Mitarbeiterschaft benötigen Gruppen- und / oder Einzelsupervision. Es gilt

- persönliche Haltungen und Handlungsweisen zu überprüfen, sie in Teambesprechungen aufeinander abzustimmen,
- die Regeln und Strukturen der Einrichtung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern (Siehe „Prävention“.),
- die Gesprächsbereitschaft des Personals für alle Betroffenen herzustellen,
- den sexuellen Missbrauch mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu thematisieren,
- notwendige therapeutische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (für Opfer wie auch für Täter) einzuleiten,
- notwendige therapeutische Maßnahmen bei erwachsenen Tätern zu empfehlen

Man muss davon ausgehen, dass ein sexueller Missbrauch für das Opfer eine langfristige bzw. lebenslange schwere Schädigung darstellt. Aber auch für andere beteiligte Personen wird das Geschehene oft zur schweren Belastung. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist es notwendig, den Blick auch für weitreichendere Entscheidungen (z.B. Berufswahl, Wahl des Wohnortes) zu öffnen.

Persönliche Checkliste bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Diese Checkliste dient dazu, die erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion schriftlich festzuhalten. Sie hilft, die bei diesem Thema üblicherweise stattfindenden Verdrängungsprozesse und Verunsicherungen in der Wahrnehmung soweit als möglich zu verhindern. Zudem dient sie der fachlichen Absicherung im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses.

Sofern sie personenbezogene Daten aufweist, ist sie sicher aufzubewahren.

- Persönliche Daten des betroffenen Mädchens oder Jungen (Name, Alter...), Name der verdächtigten Personen, soziales Umfeld.
- Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
- Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht? Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
- Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind?
- Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?
- Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen? (z. B. Einbringen ins Team, Fachberatung, Einbeziehen des ASD, Hilfskonferenz)

Aus:

„Leitlinien und Verfahren für den Hilfeplanungsprozess bei sexuellem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche“, erarbeitet 1998 vom Jugendamt der Stadt Stuttgart.

Das Landesjugendamt des Landes Brandenburg dankt für die freundlicherweise erteilte Abdruckgenehmigung.